



German Industry and Commerce
Oman | Qatar | United Arab Emirates
المكتب الألماني للصناعة و التجارة
سلطنة عمان | قطر | الامارات العربية المتحدة

Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – VAE

1. Notwendigkeit eines neuen DBA oder Verlängerung des bisherigen DBA

Das seit Juni 1996 bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist am 9. August 2008 außer Kraft getreten. Es entfaltet zwar noch Wirkung bis einschließlich 31. Dezember 2008; da aber auch kürzlich die dritte Verhandlungsrunde für ein neues Doppelbesteuerungsabkommen ergebnislos verlaufen ist, steht zu befürchten, dass ab 1.1.2009 ein abkommensloser Zustand eintreten wird.

Dann wird Deutschland nicht mehr zum Kreis der 45 Staaten (davon 25 OECD Staaten) gehören, mit denen die VAE bilaterale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben. Umgekehrt werden dann die VAE – der wichtigste Wirtschaftspartner Deutschlands in der MENA-Region – eines der wenigen Länder in der Region sein, mit denen Deutschland kein DBA hat.

Der aus heutiger Sicht ab 1. Januar 2009 eintretende abkommenslose Zustand hätte zur Folge, dass

- Deutschland als Standort für Investoren aus den VAE unattraktiv wird.
- Die Konkurrenzfähigkeit deutscher Zweigniederlassungen in den VAE entscheidend beeinträchtigt wird.
- Die VAE als Arbeitsplatz für deutsche Experten unattraktiv wird, solange sie noch einen Wohnsitz in Deutschland aufrechterhalten.
- Das vor einigen Jahren abgeschlossene Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen Deutschland und den VAE in einem entscheidenden Punkt praktisch entwertet wird.

Der Delegierte der Deutschen Wirtschaft in den VAE sowie die beiden Deutschen Wirtschaftskreise in Dubai und Abu Dhabi arbeiten weiterhin mit vereinten Kräften darauf hin, dass ein neues DBA abgeschlossen wird, zumindest das bisherige DBA noch einmal verlängert wird.

2. Im Folgenden eine Zusammenfassung der wesentlichen Fakten:

2.1 Besteuerung emiratischer Investitionen in Deutschland

Unter dem bisherigen Doppelbesteuerungsabkommen werden emiratische Dividendeneinkünfte unter bestimmten Voraussetzungen mit 5% besteuert (Schachtelbeteiligung 10% und bei Streubesitzdividenden 15%).



German Industry and Commerce
Oman | Qatar | United Arab Emirates
المكتب الألماني للصناعة و التجارة
سلطنة عمان | اقطر | الامارات العربية المتحدة

Ab dem 1. Januar 2009 unterliegen diese Dividenden der 25%igen Abgeltungssteuer. Auch gilt die bisherige Steuerfreiheit von emiratischen Fluggesellschaften, soweit sie Einkünfte durch eine deutsche Betriebsstätte erzielen, nicht mehr.

Die VAE haben in ihren DBA mit Frankreich, Österreich, Finnland, Rumänien und Polen 0% Quellensteuern bei Dividenden und Lizenzen vereinbart. In den DBA mit den Niederlanden, Spanien, Luxemburg und Belgien wurde Steuerfreiheit für die Staatsfonds vereinbart.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Neuerung bei der Dividendenbesteuerung die zukünftige emiratische Investitionsstrategie aus deutscher Sicht negativ beeinflussen wird. Der emiratische Staatsfond ADIA ist mit einem Volumen von mehr als 500 Milliarden Euro der größte Staatsfond weltweit.

Insbesondere unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der weltweiten Finanzkrise ist nicht nachzuvollziehen, weshalb emiratische Investitionen zukünftig sehr viel höher besteuert werden sollen und damit ein erheblicher Rückgang der Investitionen zu erwarten ist.

2.2 Besteuerung deutscher Firmen in den VAE

Für unselbständige Zweigniederlassungen (Branches) wird es ab dem 1.1.2009 gravierende Änderungen geben. Die Einkünfte der Branch werden zukünftig nach Wegfall des Art. 7 DBA-VAE in vollem Umfang bei der deutschen Gesellschaft steuerpflichtig sein. Die Möglichkeit der Steueranrechnung nach § 34 EStG läuft in diesen Fällen ins Leere, da in den Emiraten weder Einkommens- noch Körperschaftssteuern erhoben werden.

Keine Änderungen ergeben sich indes für Unternehmen, die in den VAE über eine Tochtergesellschaft (etwa in Form einer der deutschen GmbH vergleichbaren LLC) verfügen. Es bleibt hier bei der grundsätzlichen Steuerfreiheit (Ausnahme: 5% der Dividende werden als nichtabziehbare Betriebsausgaben qualifiziert).

Aus Sicht des deutschen Steuerrechts stellt die ausländische Kapitalgesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt dar und entfaltet somit eine sogenannte Abschirmwirkung. Dies bedeutet, dass Gewinne der ausländischen Gesellschaft, solange sie nicht an die inländischen Anteilseigner ausgeschüttet, sondern im Ausland thesauriert werden, grundsätzlich nicht der inländischen Besteuerung unterliegen. Aufgrund der steuerlichen Situation in den VAE sind die thesaurierten Gewinne somit steuerfrei.



German Industry and Commerce
Oman | Qatar | United Arab Emirates
المكتب الألماني للصناعة والتجارة
سلطنة عمان | قطر | الإمارات العربية المتحدة

Kommt es zu einer Ausschüttung, kommt nicht mehr die Freistellungsmethode zur Anwendung (siehe nächster Absatz), sondern die Anrechnungsmethode. Bei Anrechnung der in den VAE erhobenen Steuer hängt die Gesamtsteuerbelastung der in den VAE erwirtschafteten Einkünfte von der deutschen Steuerbelastung ab. Die Anrechnung bringt damit in tatsächlicher Hinsicht keine steuerrechtlichen Vorteile, da die anzurechnende Steuerbelastung 0% beträgt.

Ausnahme: Ist an der Kapitalgesellschaft in den VAE eine deutsche Kapitalgesellschaft beteiligt und handelt es sich um eine sog. aktive Gesellschaft in den VAE, gilt § 8 b Abs.1 KStG.

Eine aktive Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass diese in den VAE einen

- in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb
- unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und
- die zur Vorbereitung, Abschluss oder Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung des deutschen Unternehmens ausübt.

In diesem Falle ist es unerheblich, ob ein DBA besteht oder nicht, da diese Vorschrift weiterhin die Freistellungsmethode vorsieht. Bei einer Freistellung richtet sich die Steuerbelastung des in den VAE erzielten Gewinns lediglich nach dem Steuerrecht der VAE. Da nunmehr das deutsche Steuerrecht auf in den VAE erzielte Gewinne nicht anwendbar ist und die VAE das Besteuerungsrecht nicht ausüben, bleiben die in den VAE erzielten Gewinne steuerfrei, es handelt sich um sogenannte "Weiße Einkünfte". Handelt es sich bei der VAE Gesellschaft nicht um eine aktive, sondern passive Gesellschaft, wird diese als sog. Zwischengesellschaft eingestuft und es kommt zur Vollbesteuerung in Deutschland.

2.3 Individuelle Besteuerung von Privatpersonen

Alle in den VAE von Deutschen erzielten Einkünfte sind nunmehr in Deutschland vollumfänglich steuerpflichtig, sofern sie noch einen Wohnsitz in Deutschland innehaben. Nach dem alten Doppelbesteuerungsabkommen galt insbesondere für Einkünfte aus gewerblicher/freiberuflicher Tätigkeit oder aus nicht selbstständiger Tätigkeit (wenn der Arbeitnehmer sich länger als 183 Tage in den VAE aufhält) die sog. Freistellungsmethode, d.h. sie unterlagen in Deutschland bisher nicht der Besteuerung.

Die von vielen Unternehmen vorgenommene Nettoentsendung wird Einkommenssteuerlasten in Deutschland entstehen lassen und bedeutet damit signifikante Mehraufwendungen für die Unternehmen.



German Industry and Commerce
Oman | Qatar | United Arab Emirates
المكتب الألماني للصناعة و التجارة
سلطنة عمان | قطر | الامارات العربية المتحدة

Diese gravierende Änderung bewirkt darüber hinaus, dass zukünftig auch alle als geldwerter Vorteil qualifizierte Zusatzleistungen wie z.B. Mietzuschüsse, Schulgeld voll in Deutschland versteuert werden müssen und damit in vielen Fällen zu einer Verdopplung der Gehaltsbesteuerung führen wird.

Es ist allgemein bekannt, dass das Mietniveau in den VAE mittlerweile zu den höchsten weltweit zählt. Auch Schulgelder betragen in den VAE pro Kind zwischen 6.000 und 10.000 Euro jährlich und würden in Deutschland nicht anfallen.

Es wird zukünftig erheblich schwieriger sein, qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter für einen Einsatz in den VAE zu gewinnen. Insbesondere diese Personengruppe verfügt bereits über Wohnungseigentum in Deutschland und wird ihren Wohnsitz in Deutschland auch nicht für eine Entsendung in die VAE (durchschnittlicher Zeitraum von 3-4 Jahren) aufgeben.

2.4 Strategische Partnerschaft

Im Oktober 2003 wurde anlässlich des Besuchs von Bundeskanzler Schröder in Abu Dhabi eine strategische Partnerschaft zwischen den VAE und Deutschland auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet vereinbart. Beim Besuch des Premierministers der VAE, Sheikh Mohamed El Maktoum, in Deutschland wurde diese strategische Partnerschaft erneut bekräftigt.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit auf der politischen Ebene hat die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den VAE und Deutschland weiter verbessert. Die VAE haben sich zu einer effizienten Drehscheibe für Handel und Investitionen im arabischen Raum entwickelt. Sie sind ein interessanter Markt und idealer Standort für weitergehende wirtschaftliche Aktivitäten nicht nur in den anderen arabischen Märkten, sondern bis nach Afrika, Indien und China („neue Seidenstraße“).

Ein abkommensloser Zustand mit den oben beschriebenen negativen Folgen gefährdet diese positive Entwicklung in erheblichem Maße und ist aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht nachzuvollziehen.

Bundesaußenminister Dr. Walter Steinmeier wurde am 29.10.2008 anlässlich seines Besuchs in Abu Dhabi auf die oben aufgeführten Punkte aufmerksam gemacht.

29.10.2008/MAR